

An den Grossen Rat

14.5076.02

BVD/P145076

Basel, 8. Juni 2016

Regierungsratsbeschluss vom 7. Juni 2016

Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend "Optimierung der Verkehrssicherheit bei der Weilstrasse"

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. April 2014 den nachstehenden Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Der Radweg entlang der Wiese wird rege genutzt, auch von Spaziergängern. An der Weilstrasse vis-à-vis des Naturbades ist die Situation unbefriedigend und auch gefährlich, weil es keinen Weg unter der Brücke Weilstrasse hindurch gibt, wie bei anderen Wiese-Brücken.

Die Anzugstellenden bitten deshalb den Regierungsrat zu berichten und zu prüfen, ob und wie ein Radweg unter der Brücke zu realisieren ist.

Thomas Grossenbacher, Rolf von Aarburg, Katja Christ, Helmut Hersberger, Andreas Zappalà, Eduard Rutschmann, Heinrich Ueberwasser, Heiner Vischer, Annemarie Pfeifer, Eric Weber

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anliegen

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, eine sichere und attraktive Veloverbindung zwischen Basel und Lörrach entlang der Wiese anzubieten. Er hat deshalb das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) beauftragt, den Vorschlag des Anzugstellers für eine Unterführung unter der Wiesenstrassenbrücke auf die Realisierbarkeit hin zu prüfen.

Die Idee einer Velounterführung unter der Weilstrassenbrücke im Bereich Wiesengriener ist nachvollziehbar und aus Sicht des Veloverkehrs zu begrüssen. Im betroffenen Bereich sind die Interessen des Veloverkehrs mit den Bestimmungen des Gewässer- und Grundwasserschutzes wie auch des Naturschutzes in Einklang zu bringen.

2. Bestimmungen zum Umwelt- und Naturschutz

2.1 Gewässerschutz

Nach Artikel 41c Abs.1 der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) ist der Bau einer Unterführung für Velos, innerhalb des Gewässerraums nicht zulässig. Der Gewässerraum dient der Erfüllung wichtiger Funktionen (Vernetzung, Hochwasserabfluss etc.) und soll für Revitalisierungen freigehalten werden.

Gemäss der Gewässerschutzverordnung sind Ausnahmebewilligungen innerhalb des Gewässerraums nur für Bauten und Anlagen im dicht überbauten Raum vorgesehen. Die gewünschte Velounterführung befindet sich aber im nicht überbauten Gebiet. In einem solchen Gebiet können Bauten und Anlagen im Gewässerraum nur dann ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das Vorhaben zwingend standortgebunden ist und im öffentlichen Interesse steht. Auch dürfen keine überwiegenden Interessen (z.B. Grundwasser-, Hochwasser- oder Naturschutz) entgegenstehen. Für die Veloroute entlang der Wiese ist eine Standortgebundenheit im Gewässerraum nicht gegeben, weil diese heute bereits ausserhalb des Gewässerraums verläuft.

2.2 Grundwasserschutz

Das für die gewünschte Velounterführung relevante Areal liegt in der Grundwasserschutzzone S2a. In dieser Zone können Velowege erstellt werden unter der Voraussetzung, dass sie mindestens einen Meter über dem höchsten bekannten Grundwasserspiegel errichtet werden (SG 783.400). Dies ist im vorliegenden Fall nicht möglich. Deshalb bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes berechtigte Einwände gegen eine Velounterführung.

2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Weil es im Bereich des Wieseufers schützenswerte Trockenwiesen und Hecken gibt, gibt auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes Vorbehalte. Eine Ausnahmebewilligung wäre prinzipiell denkbar, falls es Ersatzstandorte für die Trockenwiesen und Hecken gäbe.

2.4 Fazit

Der Bau einer Veloverbindung entlang der Wiese mit einer Unterführung unter der Brücke der Weilstrasse hindurch ist wegen den Bestimmungen des Umwelt- und Naturschutzes nicht zulässig. Der Regierungsrat verzichtet deshalb darauf, das Projekt einer Velounterführung unter der Weilstrassenbrücke weiterzuverfolgen und unterstützt dafür Verbesserungen an der bestehenden Querung der Weilstrasse. Verbesserungsvorschläge werden im Rahmen des laufenden Projekts zu Velomassnahmen entlang der Weilstrasse ausgearbeitet. Zudem wird der bestehende Trampelpfad unter Einhaltung des Umwelt- und Naturschutzes verbessert, so dass eine sichere Fussverbindung besteht. Selbstverständlich steht es Velofahrenden frei, das Velo über den Trampelpfad zu stossen.

3. Antrag

9. Moril

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Grossenbacher und Konsorten betreffend "Optimierung der Verkehrssicherheit bei der Weilstrasse" abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin Präsident Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOUPD AND.